

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2007

Nr. 2007/76

Graubündner Kantonal Musikfest 2007 in Scuol: Abtretung eines Lossummen-kontingentes für eine Kleinlotterie

1. Erwägungen

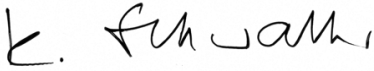
Das OK Graubündner Kantonal Musikfest 2007 stellt den Antrag um Abtretung eines Lossummen-kontingentes für eine Kleinlotterie zugunsten des Graubündner Kantonal Musikfestes 2007 vom 15. bis 17. Juni 2007 in Scuol/GR.

2. Beschluss

Die Abtretung eines Lossummenkontingentes für eine Kleinlotterie zugunsten des Graubündner Kantonal Musikfestes 2007 vom 15. bis 17. Juni 2007 in Scuol/GR ist wie folgt bewilligt:

- 2.1 Es dürfen maximal 152'000 Lose zu 1 Franken in der Zeit vom 19. April bis 17. Juni 2007 verkauft werden. Der Kanton Solothurn übernimmt davon ein Lossummenkontingent von Fr. 10'000.--.
- 2.2 Der Wert der Preise hat mindestens 50 % der Gesamtlossumme zu betragen (Wert der Naturalpreise = Verkaufswert). Soforttreffer dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 50.-- pro Treffer direkt ausbezahlt werden. Höhere Gewinne in Bargeld unterliegen der Verrechnungssteuer und müssen bei einer Bank eingelöst werden.
- 2.3 Die Inserierung der Kleinlotterie darf in solothurnischen Tageszeitungen und Amtsanzeigern, nicht aber in Zeitungen und Zeitschriften allgemein schweizerischen Charakters erfolgen.
- 2.4 Der Losverkauf durch schulpflichtige Jugendliche sowie von Haus zu Haus ist untersagt. Der Vorverkauf ist auf 2 Monate vor dem Anlass und auf das Gebiet des Kantons Solothurn beschränkt.
- 2.5 Die Ziehung muss öffentlich und unter Aufsicht einer amtlichen Urkundsperson (**Notar**) durchgeführt werden. Die Ziehungsliste ist angemessen zu veröffentlichen.
- 2.6 Nach Abschluss der Kleinlotterie ist der Dienststelle Gewerbe und Handel des Kantons Solothurn, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn ein Bericht über den Losverkauf, die Ziehung, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Reinertrages einzureichen. Die Aufsichtsperson (**Notar**) hat zuhanden der genannten Amtsstelle eine beglaubigte Ziehungsliste anzufertigen.

- 2.7 Die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne zugunsten des Zweckes der Kleinlotterie verfallen, muss vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses mindestens sechs Monate betragen.
- 2.8 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 100.-- ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gewerbe und Handel, Reg. AK 27 (2) Reg. Nr. 630034
Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)
Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen
Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn
Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
Kantonale Finanzkontrolle
Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel
SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung und Versand (2) Mat.-Nr. 4208
(Adresse: OK Graubündner Kantonal Musikfest 2007, Herr Heinrich Sgier, Klösterlimatten 18, 2542 Pieterlen)